

4. Die Ortsnamen in den Texten sind möglichst immer in den heutigen deutschen Formen wiederzugeben, unbedingt immer dann, wenn der im lateinischen Text genannte Ort noch heute besteht. Handelt es sich um Orte in Italien, Frankreich, England oder einem anderen Lande, so sind entsprechend die heutigen italienischen usw. Namensformen einzusetzen; wo aber eigene deutsche Formen vorhanden sind, sind diese zu bevorzugen (z. B. Lüttich, nicht Liège). Ist nicht bekannt, welche Siedlung heute einem lateinischen Ortsnamen entspricht, so ist die Form des lateinischen Textes in den deutschen Text hinüberzunehmen mit Anmerkung: Heute unbekannt, oder ähnlich. Personennamen in altdeutscher Form im lateinischen Text sind grundsätzlich beizubehalten und nur in besonderen Fällen leicht zu modernisieren. Besonders wenn eine Quelle in der Originalhandschrift des Autors überliefert und die alte Namensform noch heute lebendig ist (wie z. B. Chlodwig), kommen Änderungen nicht in Betracht. Auch Heribert ist nicht in Herbert zu ändern, Hrotbert oder Ruodbert nicht in das romanisierte Robert, sondern nur mit leichter Abschleifung in Rotbert (wenn die alte Form mit t oder d im lateinischen Texte steht). Im ganzen lassen sich eindeutig bindende Vorschriften hier nicht geben, sondern ist mit einiger Freiheit von Fall zu Fall, aber vorwiegend mit konservativer Behandlung der alten Formen zu verfahren.

5. Die Anmerkungen zu den Texten müssen ganz knapp gehalten sein, sich in der Hauptsache auf gelegentlich erforderliche Bestimmung von Personennamen (welcher Ludwig etwa gemeint ist, welche Stellung und Würde er hatte, von wann bis wann er regierte, usw.), auf Nachweis von Zitaten und Quellen und daneben auf nur ganz wenige wichtigste Sach-erläuterungen beschränken. Empfehlenswert dürfte sein, zu jedem größeren Ereigniszusammenhang in den Erzählungen der Schriftsteller, etwa zur Regierung eines Königs, zu einem Kreuzzug oder dergleichen, auf ein wichtigstes, grundlegendes oder auch neueres und neuestes Werk der wissenschaftlichen Literatur einmal hinzuweisen und Einzelerläuterungen dann nur noch zu geben, soweit es sich um den Nachweis charakteristischer Irrtümer oder Angaben des Schriftstellers handelt, jedenfalls nicht zu sehr ins einzelne zu gehen. Zu jedem Schriftsteller hat der Bearbeiter eine als Nachwort zu druckende Einführung zu schreiben, die wissenschaftlich hieb- und stichfest, in Form und Stil aber gemeinverständlich und im besten Sinne volkstümlich gehalten sein muß. Anmerkungen und Einführung dürfen zusammen nicht den Umfang von einem Zehntel des Textes überschreiten. Jeder Bearbeiter eines Textes hat sich in der Weise an den Registerarbeiten für die Sammlung zu beteiligen, daß er auf vom Verlag ihm gelieferte Zettel während des Druckes (nach dem Umbruch) alle Personen- und Ortsnamen seiner Texte mit Band- und Seitenzahl verzeichnet und ebenso das Material für ein Sachregister verzettelt. Im Sachregister sind anzuführen z. B. Ärzte und Heilkunst, Seidenstoffe, Gewürze, Kaufleute, Handwerker, Kunst und Künstler, Bauten, Gemälde, Wissenschaften, Gelehrte, kirchliche Begriffe und Einrichtungen, Verfassungseinrichtungen überhaupt und alles, was sachlich bemerkenswert erscheint. Aus den Zetteln der Bearbeiter stellt der Verlag für jeden Band das Namenregister und nach Abschluß des Druckes aller zwölf Bände ein einheitliches Gesamt-Namen- und -Sachregister her. Besonders auch das letztere